

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 1

05-ASN/2026

## **Vertragsunterlagen**

### **Inhaltsverzeichnis**

1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG .....	3
1.1 ALLGEMEIN .....	3
1.2 LEISTUNGSGEGENSTAND – ÜBERBLICK .....	3
1.3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS .....	3
1.4 ALLGEMEINE LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS (BEIDE LOSE) .....	4
1.4.1 Allgemeine Anforderungen.....	4
1.4.2 Allgemeines zu Leistungsstörungen und Informationspflicht .....	4
1.4.3 Qualität und Verbesserungen .....	4
1.5 LOS 1: BIOABFALL AUS DER BIOTONNE .....	4
1.5.1 Hinweis zur Angebotswertung.....	4
1.5.2 Übernahme von Bioabfall.....	5
1.5.3 Transport von Bioabfall .....	5
1.5.4 Qualität des Bioabfalls .....	5
1.5.5 Behandlung von Bioabfall und Verwertung der Erzeugnisse .....	6
1.5.5.1 Anlagenanforderungen.....	6
1.5.5.2 Behandlung und Verwertung.....	6
1.5.5.3 Aussortierung und Entsorgung der Störstoffe .....	7
1.6 LOS 2: GRÜNGUT .....	9
1.6.1 Hinweis zur Angebotswertung.....	9
1.6.2 Übernahme von Grüngut.....	9
1.6.3 Transport von Grüngut .....	9
1.6.4 Qualität des Grünguts .....	10
1.6.5 Behandlung von Grüngut und Verwertung der Erzeugnisse.....	10
1.6.5.1 Anlagenanforderungen.....	10
1.6.5.2 Behandlung und Verwertung.....	10
1.6.5.3 Aussortierung und Entsorgung der Störstoffe .....	11
2 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN .....	12
2.1 PRÄAMBEL .....	12
2.2 VERTRAG .....	12
2.3 EINSCHLÄGIGE NORMEN .....	12
2.4 KONTROLL- /WEISUNGSRECHT .....	13
2.5 INFORMATIONSPFLICHT .....	13
2.6 LOYALITÄTS- UND MELDEPFLICHTEN.....	13

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 2

05-ASN/2026

2.7 UNTERAUFTRAGNEHMER.....	14
2.8 VERANTWORTUNGSBEREICH.....	14
2.9 HAFTUNG / VERSICHERUNG .....	15
2.10 SICHERHEITSLEISTUNG.....	15
2.11 ÄNDERUNG DER LEISTUNG.....	16
2.12 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND .....	16
2.13 VERTRAGSSTRAFEN .....	17
2.13.1 Verspätete Vorlage geforderter Unterlagen .....	17
2.13.2 Sonstige Vertrags- und Leistungspflichtverletzungen .....	17
2.13.3 Wettbewerbsbeschränkende Abrede .....	18
2.13.4 Begrenzung der Vertragsstrafensumme .....	18
2.13.5 Sonstiges .....	18
2.14 PREISE UND PREISANPASSUNG .....	19
2.15 ABRECHNUNG UND RÜCKFORDERUNGEN .....	20
2.16 URKALKULATION.....	21
2.17 VERTRAGSDAUER .....	21
2.18 ABTRETUNGSVERBOT / AUFRECHNUNG .....	21
2.19 SCHRIFTFORM.....	21
2.20 SALVATORISCHE KLAUSEL .....	22
2.21 GERICHTSSTAND.....	22
3 VERTRAGS- UND ABRECHNUNGSPREISE .....	23
3.1 LOS 1 – BIOABFALL .....	24
3.1.1 Angaben zur Angebotswertung – Transportentfernung / Energieeffizienz.....	24
3.1.2 Angaben zur Angebotswertung – Preis Los 01 Bioabfall .....	25
3.2 LOS 2 – GRÜNGUT.....	26
3.2.1 Angaben zur Angebotswertung – Transportentfernung .....	26
3.2.2 Angaben zur Angebotswertung - Preis Los 02 Grüngut.....	27
4 VERBINDLICHE ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS.....	27
5 ZUSCHLAGSKRITERIEN .....	28

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 3

05-ASN/2026

## 1 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

### 1.1 ALLGEMEIN

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg – ASN – ist ein Eigenbetrieb der Stadt und im Sinne § 20 Abs. 1 KrWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) u. a. für die Verwertung von im Stadtgebiet Nürnberg anfallende und überlassene organische Abfällen (Bioabfall und Grüngut) zuständig. Der ASN erfasst Bioabfall über ein Holsystem (Biotonne) durch Abfuhr im Eigenbetrieb bzw. Grüngut über seine Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen. Ferner fällt Grüngut auch aus den Aufgaben des SÖR – Servicebetrieb öffentlicher Raum der Stadt Nürnberg – zur Entsorgung an. Die Stadt beabsichtigt, Dritte gemäß § 22 KrWG ab dem 01.01.2027 mit der Verwertung organischer Abfälle (Bioabfall aus der Biotonne und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg sowie anfallendem Grüngut aus der Aufgabenwahrnehmung des SÖR zu beauftragen.

Weitere Informationen zum Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg – ASN – und der abfallwirtschaftlichen Situation in der Stadt Nürnberg sind unter [www.asn.nuernberg.de](http://www.asn.nuernberg.de) zu finden.

### 1.2 LEISTUNGSGEGENSTAND – ÜBERBLICK

Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe folgender Leistungen aufgeteilt in zwei Fachlose:

#### **Los 1** Bioabfall aus der Biotonne

- Übernahme des Bioabfalls an einer geeigneten Übernahmestelle
- Transport des Bioabfalls zur Verwertung
- Ordnungsgemäße Behandlung des Bioabfalls und Herstellung hochwertiger Erzeugnisse
- Verwertung / Vermarktung der Erzeugnisse
- Ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Reststoffe

#### **Los 2** Grüngut

- Übernahme des Grünguts an einer geeigneten Übernahmestelle
- Transport des Grünguts zur Verwertung
- Ordnungsgemäße Behandlung des Grünguts und Herstellung hochwertiger Erzeugnisse
- Verwertung / Vermarktung der Erzeugnisse
- Ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Reststoffe

Weitere Einzelheiten zur Leistungserbringung regelt die nachfolgende Leistungsbeschreibung.

### 1.3 LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber benennt für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner.

Der Auftraggeber stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die zu übernehmenden Abfälle möglichst sortenrein angeliefert werden. Eine Garantie dafür kann vom Auftraggeber jedoch nicht übernommen werden. Er wird jedoch hierzu im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 4

05-ASN/2026

## 1.4 ALLGEMEINE LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS (BEIDE LOSE)

### 1.4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept des Auftraggebers und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden vorrangig durch interne Abstimmung beseitigt.

Es ist stets die geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen.

### 1.4.2 Allgemeines zu Leistungsstörungen und Informationspflicht

Störungen, die dazu führen, dass die Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und / oder rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### 1.4.3 Qualität und Verbesserungen

Ein fester Ansprechpartner des Auftragnehmers für den Auftraggeber muss zu üblichen Geschäftszeiten, mindestens jedoch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr, telefonisch und persönlich erreichbar zu sein. Der Ansprechpartner muss insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.

In jährlich abzuhaltenden und zu protokollierenden Gesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden die Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

## 1.5 LOS 1: BIOABFALL AUS DER BIOTONNE

### 1.5.1 Hinweis zur Angebotswertung

Die Transportentfernung zwischen Betriebsgebäude des Auftraggebers und der Übernahmestelle sowie zwischen der Übernahmestelle und der Behandlungsanlage und der Anteil des Bioabfalls, der einem kontinuierlichen Vergärungsverfahren zugeführt wird, werden bei der Wertung des Angebots, gemäß den in der Anlage zur Angebotsaufforderung detailliert beschriebenen Zuschlagskriterien entsprechend berücksichtigt und bewertet (vgl. Pkt. 5 Zuschlagskriterien).

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 5

05-ASN/2026

### 1.5.2 Übernahme von Bioabfall

Der Auftragnehmer hat eine Übernahmestelle ordnungsgemäß und genehmigungskonform zu betreiben, an der er den Bioabfall aus der Erfassung des Auftraggebers übernimmt. Die Übernahmestelle kann auch gleichzeitig die Verwertungsanlage sein. **Die Übernahmestelle muss innerhalb einer maximalen Entfernung von 20 km einfacher Wegstrecke vom Betriebsgebäude (Pfm. 27) des Auftraggebers liegen.** (zur Berechnung siehe Pkt. 5 Zuschlagskriterien)

Zur Übernahme von Bioabfall gehört auch die Verwiegung der Sammel- und Transportfahrzeuge der Anlieferer. Die Verwiegung muss in jedem Fall auf einer nachweislich geeichten Fahrzeugwaage vor und nach dem Entladen der Fahrzeuge (Voll- und Leerverwiegung) stattfinden. Die Wiegung ist vom Anlieferer mit Unterschrift zu bestätigen.

Der Wiegeschein muss mindestens die in Ziff. 2.15 genannten Inhalte umfassen. Der Wiegeschein ist Grundlage der Abrechnung.

Die Anlieferung von Bioabfall erfolgt mit üblichen Sammelfahrzeugen (in der Regel 3-Achsfahrzeuge) zur Biotonnenleerung (Pressplattenfahrzeug sowie in Einzelfällen auch Trommelfahrzeuge) des Auftraggebers. Die Übernahmeeinrichtung ist so auszuführen, dass alle gängigen Abfuhrfahrzeugtypen problemlos entladen können. Die Übernahmeeinrichtung ist so zu betreiben, dass die Sammelfahrzeuge innerhalb von maximal 30 Minuten nach Ankunft das Gelände wieder verlassen können. Maßgeblich ist die auf dem Wiegeschein dokumentierte Uhrzeit der Voll- und Leerverwiegung.

Weiter ist sicherzustellen, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften für das sichere Entladen der Sammelfahrzeuge eingehalten werden.

Die Anlieferung und Übernahme von Bioabfall erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Eine Anlieferung muss in jedem Fall von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich sein. Bei Feiertagen in der Woche müssen nach vorheriger Absprache auch Anlieferungen am Samstag ermöglicht werden.

Mit dem Beginn der Entladung geht der alleinige Verantwortungsbereich auf den Auftragnehmer über. Dieser übernimmt den Bioabfall zur ordnungsgemäßen Verwertung.

### 1.5.3 Transport von Bioabfall

Sofern die Übernahmestelle nicht die Behandlungsanlage ist, transportiert der Auftragnehmer den Bioabfall aus dem Stadtgebiet Nürnberg innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme zu seiner Behandlungsanlage/ seinen Behandlungsanlagen.

Die Fahrzeuge für den Transport des Bioabfalls von der Übernahmestelle zur Behandlungsanlage müssen mindestens der Abgasnorm EURO 6 entsprechen. (siehe hierzu auch Pkt. 5 Zuschlagskriterien)

### 1.5.4 Qualität des Bioabfalls

Die Abfallwirtschaftssatzung bestimmt gemäß § 2 Nr. 5 Bioabfälle wie folgt:  
*„biologisch abbaubare pflanzliche Abfallanteile, d. h. Küchenabfälle. Hierzu gehören insbesondere Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen sonstiger pflanzlicher Abfälle.*

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 6

05-ASN/2026

Unter <http://www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/biomuell.html> sind weitere Bürgerinformationen zum Bioabfall des Auftraggebers veröffentlicht.

Es ist mit einem Anteil an Störstoffen im Bioabfall zu rechnen. Störstoffe im Sinne dieser Leistungsbeschreibung sind nicht biologisch behandelbare Stoffe. Insbesondere beim Bioabfall aus dicht bebauten Gebieten der Stadt Nürnberg ist erfahrungsgemäß mit einem höheren Störstoffgehalt zu rechnen. Bioabfall aus diesen Gebieten ist erfahrungsgemäß auch überdurchschnittlich nass.

Die Entleerung der Biotonnen erfolgt in der Stadt Nürnberg ganzjährig wöchentlich. Mit saisonbedingten Mengenschwankungen und Schwankungen in der Zusammensetzung ist zu rechnen.

### 1.5.5 Behandlung von Bioabfall und Verwertung der Erzeugnisse

#### 1.5.5.1 Anlagenanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Behandlungsanlage(n) für Bioabfall nach den Erfordernissen und der Sorgfalt eines Entsorgungsfachbetriebs nach § 56 KrWG zu betreiben.

Die Bioabfälle sind einer geschlossenen Kompostierung oder Vergärung – anaerobe Behandlung – zuzuführen. Eine Kompostierung mit offener Haupt-/Intensivrotte ist unzulässig.

Eine Behandlung der Bioabfälle durch eine Vergärung – anaerobe Behandlung – in einem kontinuierlichen Verfahren (kein Batchbetrieb) unter **Gewinnung von Gas und Verwertung dieses Gases („Verstromung“ oder Einspeisung in ein Heizgasnetz) sowie unter Gewinnung von Prozesswärme und Verwertung dieser Wärme („Wärmesenke“)** wird im Rahmen der Wertung des Angebots positiv berücksichtigt (vgl. Ziff. 1.5.1).

Eine Kompostierung ist dann nur zur Nachbehandlung der Gärreste oder zur Behandlung von für eine Vergärung nicht zugänglichen Teilfraktionen (z. B. holzige Anteile) zulässig (aber nicht verpflichtend). Eine Kompostierung des gesamten Bioabfalls oder Anteilen des Bioabfalls bzw. eine Zuführung zu diskontinuierlichen Vergärungsverfahren (Batchbetrieb) sind im Sinne dieser Leistungsbeschreibung ebenfalls zulässig.

Der Auftragnehmer hat die Anlage(n) in einem solchen Zustand zu halten, dass sie die aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllen kann. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Bei einer längeren Betriebsstörung, die eine Fremdbehandlung in einer anderen zugelassenen Anlage erfordert, ist dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig vorher abzustimmen.

Die Kosten für Transport und Fremdbehandlung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Fremdbehandlung wird auf längstens 12 Wochen begrenzt. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, wegen Nichterfüllung fristlos den Vertrag zu kündigen.

#### 1.5.5.2 Behandlung und Verwertung

Der Auftragnehmer verwertet den überlassenen Bioabfall schadlos und ordnungsgemäß auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aus dem angelieferten Bioabfall aus dem Stadtgebiet Nürnberg eine energetische Nutzung zu gewährleisten und/oder hochwertige Stoffe gemäß der Bioabfallverordnung und ggf. der Düngemittelverordnung herzustellen und diese auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko ordnungsgemäß zu vermarkten bzw. zu verwerten. Bei

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 7

05-ASN/2026

der Herstellung von Kompost sind die Gütekriterien der Bundesgütegemeinschaft Kompost RAL-GZ 251 bzw. bei der Herstellung von Gärprodukten RAL-GZ 245 zu erfüllen.

*Sofern eine Vergärung des übernommenen Bioabfalls gemäß Angebot Vertragsgegenstand ist, sind mindestens 60% der übergebenen Bioabfallmasse nach Vorabscheidung der Störstoffe sowie Grobstoff- und Mineralstoffanteile als realer Vergärungsanteil einzusetzen. Gärreste sind, soweit nicht erneut dem Vergärungsprozess zuführbar, zu kompostieren bzw. als flüssiges Gärprodukt zu verwerten. Der Vergärungsanteil ist, auf Anforderung des Auftragnehmers, über die Mengen-/Stoffstrombilanz in nachprüfbarer Darstellung nachzuweisen.*

Die Erzeugnisse sind ordnungsgemäß zu vermarkten / zu verwerten. Die Verwertungswege sind auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

#### 1.5.5.3 Aussortierung und Entsorgung der Störstoffe

Als Störstoffe werden alle Fremdstoffe im Bioabfall bezeichnet, die den Verrottungs- und/oder Vergärungsprozess stören und durch verbleibende Reste nach der Verrottung (auch der Gärreste) die Qualität des erzeugten Kompostes beeinträchtigen. Gesetzliche Regelwerke wie die Bioabfallverordnung und die Düngemittelverordnung verwenden diesbezüglich den Begriff „Fremdstoffe“. Stör- bzw. Fremdstoffe sind in der Regel alle biologisch nicht abbaubaren Stoffe, wie z. B. Folientüten aus Kunststoff, sonstige Kunststoff- und Verbundverpackungen, Dosen und Büchsen aus Metall, Flaschen aus Glas oder Kunststoff, Gläser, Blumentöpfe aus Kunststoff oder Keramik, Windeln, Zigarettkippen, Asche, Staubsaugerbeutel sowie Steine > 10 mm. Bioabfallbehälter, die ggf. bei der Sammlung des Bioabfalls ins Sammelfahrzeug gelangen und mit dem Bioabfall angeliefert werden, berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Zurückweisung des Bioabfalls.

Keine Störstoffe im Sinne dieser Leistungsbeschreibung sind Bodenmaterial (Sand, Erden) sowie naturholziges Material D<20 cm L<50 cm. Biotüten aus Papier sind zur Sammlung von Bioabfällen aus Haushalten zugelassen und demnach ebenfalls keine Störstoffe im Sinne dieser Leistungsbeschreibung.

Die im Bioabfall enthaltenen Störstoffe müssen bei der Behandlung aussortiert werden, um entsprechend hochwertige Stoffe zu erzeugen bzw. das Material einer energetischen Nutzung (Vergärung) zuführen zu können. Der Aussortierungs- und Ausschleusungsaufwand ist im angebotenen Verwertungspreis für Bioabfall enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Störstoffgehalt im Bioabfall aus dem Gebiet des Auftraggebers nach der o.g. Definition der Störstoffe dieser Ausschreibung (kleiner/gleich)  $\leq 8,0$  Massenprozent (abgekürzt: M.-%) liegen werden. Ein darüber hinaus gehender durchschnittlicher Störstoffanteil wird nicht erwartet. Ein Zurückweisungsrecht mit Rücküberführung der Charge bei erheblicher Überschreitung der Störstoffquote (>8,0 M.-%) ist nachfolgend näher beschrieben.

Der Auftragnehmer muss Bioabfall auch mit einem Störstoffgehalt von >8,0 M.-% annehmen. Im angebotenen Verwertungspreis für Bioabfall ist neben der Aussortierung auch die Zwischenlagerung von Stör- und Reststoffen (bis zum genannten Störstoffgehalt) auf der Übernahmestelle des Auftragnehmers enthalten.

Der Auftraggeber trägt bei einem Störstoffgehalt von bis zu maximal 8,0 M.-%, im Rahmen einer pauschalierten Regelung, die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der (tatsächlich) aussortierten Störstoffe.

Der Auftragnehmer wird nicht Eigentümer der Störstoffe (*bezogen auf die Anlieferungen des Auftraggebers*) sondern überlässt diese dem Auftraggeber, der hierzu *-auf seine Kosten-* die notwendigen Erfassungsbehältnisse (ca. 28 cbm Abrollbehälter), auf die Übernahmestelle des

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 8

05-ASN/2026

Auftragnehmers (siehe maximale Entfernung nach Nr. 1.5.2 dieser Leistungsbeschreibung) stellt und den Transport der erfassten Störstoffe zu seiner Entsorgungsanlage (MVA Nürnberg) vornimmt. Die Kosten für einen etwaigen Stellplatzbedarf auf der Übernahmestelle des Auftragnehmers für die Störstoff-Erfassungsbehältnisse gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind im Verwertungspreis einkalkuliert.

*Die pauschalierte Rücknahmemenge der tatsächlich aussortierten Störstoffe ist demgemäß auf maximal 8,0 M.-% des Inputs (ausschließlich bezogen auf die Anlieferungen des Auftraggebers) begrenzt. Störstoffgehalte von mehr als 8,0 M.-% gehen in der Entsorgung nur dann zu Lasten des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer diesen Störstoffgehalt in geeigneter Weise prüfbar nachweist.*

Überschreitet der Störstoffgehalt im Bioabfall aus einer Einzelanlieferung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers 8,0 M.-%, hat er dies *unmittelbar* bei Anlieferung auf der Übernahmestelle zu dokumentieren (*soweit möglich auch Bilddokumentation*) und dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und die Zurückweisung zu erklären; die Erstinformation erfolgt an das Fahrpersonal des anliefernden Fahrzeugs *gegen Unterschrift des Fahrers für die Zurückweisungsabsicht*. Die betreffende Anlieferung ist bereits an der Übernahmestelle getrennt zu halten. Der Auftraggeber hat das Recht, die betreffende (*und zurückgewiesene*) Anlieferung in Augenschein zu nehmen bzw. durch einen beauftragten Dritten in Augenschein nehmen zu lassen. Bestätigt der Auftraggeber den Störstoffgehalt von über 8,0 M.-%, überlässt der Auftragnehmer diese Charge dem Auftraggeber, der hierzu –auf seine Kosten– die notwendigen Erfassungsbehältnisse auf der Übernahmestelle des Auftragnehmers (siehe maximale Entfernung nach Nr. 1.5.2 dieser Leistungsbeschreibung) bereitstellt (ca. 23 cbm Abrolldeckelmulden) und wieder abholt. Die Beladung der aufgestellten Behältnisse mit der zurückgewiesenen Charge erfolgt durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber fährt die Behältnisse zu seiner Entsorgungsanlage, in die MVA Nürnberg.

Für seine Aufwendungen bei einer berechtigten Zurückweisung ist der Auftragnehmer zur Abrechnung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR (netto) pro Anlieferung berechtigt. Für zurückgewiesene Anlieferungen entfällt dann die Vergütung für Übernahme und Verwertung.

Sonstige eventuell anfallende Stoffe, wie z. B. organisch belastete Press- bzw. Sickerwässer, sind ordnungsgemäß auf Kosten und Verantwortung des Auftragnehmers zu entsorgen. Die betreffenden Entsorgungsanlagen und Entsorgungswege sind dem Auftraggeber mit dem Angebot nachzuweisen.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 9

05-ASN/2026

## 1.6 LOS 2: GRÜNGUT

### 1.6.1 Hinweis zur Angebotswertung

Die Transportentfernung zwischen Betriebsgebäude des Auftraggebers und der Übernahmestelle sowie zwischen der Übernahmestelle und der Behandlungsanlage werden bei der Wertung des Angebots gemäß den in der Anlage zur Angebotsaufforderung detailliert beschriebenen Zuschlagskriterien berücksichtigt (vgl. Pkt. 5 Zuschlagskriterien).

### 1.6.2 Übernahme von Grüngut

Der Auftragnehmer hat eine Übernahmestelle ordnungsgemäß zu betreiben, an der er das Grüngut aus der Erfassung des Auftraggebers übernimmt. Die Übernahmestelle kann auch gleichzeitig die Verwertungsanlage sein.

Zur Übernahme von Grüngut gehört auch die Verwiegung der Sammel- und Transportfahrzeuge der Anlieferer. Die Verwiegung muss in jedem Fall auf einer nachweislich geeichten Fahrzeugwaage vor und nach dem Entladen der Fahrzeuge (Voll- und Leerverwiegung) stattfinden. Die Wiegung ist vom Anlieferer mit Unterschrift zu bestätigen.

Der Wiegeschein muss mindestens die in Ziff. 2.15 genannten Inhalte umfassen. Der Wiegeschein ist Grundlage der Abrechnung.

Die Anlieferung von Grüngut erfolgt mit unterschiedlichen Fahrzeugarten im Regelfall jedoch mit Abroll- und Absetzcontainerfahrzeugen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat beim Betrieb der Übernahmestelle sicherzustellen, dass die Anlieferer ohne Verzögerung innerhalb von 30 Minuten inklusive Verwiegung nach Ankunft an der Übernahmestelle bzw. Anlage das Grüngut entladen können. Weiter ist sicherzustellen, dass die geltenden Unfallverhütungsvorschriften für das sichere Entladen der Anlieferfahrzeuge eingehalten werden.

Die Anlieferung und Übernahme von Grüngut erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Eine Anlieferung muss in jedem Fall von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich sein. In einem Zeitraum von März bis Oktober eines Jahres müssen nach vorheriger Absprache auch Anlieferungen am Samstag ermöglicht werden.

Mit dem Beginn der Entladung geht der alleinige Verantwortungsbereich auf den Auftragnehmer über. Dieser übernimmt den Bioabfall zur ordnungsgemäßen Verwertung.

### 1.6.3 Transport von Grüngut

Sofern die Übernahmestelle nicht die Behandlungsanlage ist, transportiert der Auftragnehmer das Grüngut aus dem Stadtgebiet Nürnberg innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme zu seiner Behandlungsanlage.

Die Fahrzeuge für den Transport des Grünguts von der Übernahmestelle zur Behandlungsanlage müssen mindestens der Abgasnorm EURO 6 entsprechen. (siehe hierzu auch Pkt. 5 Zuschlagskriterien)

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 10

05-ASN/2026

#### 1.6.4 Qualität des Grünguts

Die Abfallwirtschaftssatzung bestimmt gemäß § 2 Nr. 6 Gartenabfälle wie folgt:  
*„pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Unkraut, Laub).“*

Unter <http://www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/gartenabfall.html> sind weitere Bürgerinformationen zum Gartenabfall des Auftraggebers veröffentlicht.

Zusätzlich von den durch den Auftraggeber im Bringsystem übergebenen Gartenabfallmengen sind an der Übernahmestelle Anlieferungen des Servicebetriebs Öffentlicher Raum – SÖR der Stadt Nürnberg anzunehmen. Es handelt sich hierbei um Grüngut aus der Grünflächenpflege, Wasserpflanzenmähgut, Laub/Äste sowie um Grasschnitt.

Es ist mit einem Anteil an Störstoffen im Grüngut zu rechnen. Störstoffe im Sinne dieser Leistungsbeschreibung sind nicht biologisch behandelbare Stoffe. Sand und Steine < 12 mm sind keine Störstoffe. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für die Qualität des Grünguts. Er wird hierauf jedoch im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen. Mit saisonbedingten Mengenschwankungen und Schwankungen in der Zusammensetzung ist zu rechnen.

#### 1.6.5 Behandlung von Grüngut und Verwertung der Erzeugnisse

##### 1.6.5.1 Anlagenanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Behandlungsanlage(n) für Grüngut nach den Erfordernissen und der Sorgfalt eines Entsorgungsfachbetriebs nach § 56 KrWG zu betreiben. Der Auftragnehmer hat die Anlage(n) in einem solchen Zustand zu halten, dass sie die aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllen kann. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Bei einer längeren Betriebsstörung, die eine Fremdbehandlung in einer anderen zugelassenen Anlage erfordert, ist dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Kosten für Transport und Fremdbehandlung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Eine Fremdbehandlung wird auf längstens 12 Wochen begrenzt. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, wegen Nichterfüllung fristlos den Vertrag zu kündigen.

##### 1.6.5.2 Behandlung und Verwertung

Der Auftragnehmer verwertet das überlassene Grüngut schadlos und ordnungsgemäß auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen im Rahmen eines biologischen Verfahrens (Kompostierung).

Eine energetische Verwertung geeigneter Teilfraktionen des Grünguts (holzige Anteile) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG ist zulässig und ausdrücklich erwünscht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aus dem angelieferten Grüngut aus dem Stadtgebiet Nürnberg, welches nicht einer energetischen Verwertung zugeführt wird, hochwertige Stoffe gemäß der Bioabfallverordnung und ggf. der Düngemittelverordnung herzustellen und diese auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko ordnungsgemäß zu vermarkten bzw. zu verwerten.

Bei der Herstellung von Kompost sind die Gütekriterien der Bundesgütegemeinschaft Kompost RAL-GZ 251 bzw. bei der Herstellung von Gärprodukten RAL-GZ 245 zu erfüllen. Die Erzeugnisse sind ordnungsgemäß zu vermarkten / zu verwerten.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 11

05-ASN/2026

Die Verwertungswege sind auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

**1.6.5.3 Aussortierung und Entsorgung der Störstoffe**

Die im Grüngut enthaltenen Störstoffe müssen bei der Behandlung aussortiert werden, um entsprechend hochwertige Stoffe zu erzeugen.

Die aussortierten Störstoffe werden Eigentum des Auftragnehmers und sind von diesem in zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

Sonstige eventuell anfallende Stoffe, wie z. B. organisch belastete Press- bzw. Sickerwässer, sind ordnungsgemäß auf Kosten und Verantwortung des Auftragnehmers zu entsorgen.

Im angebotenen Verwertungspreis für Grüngut ist neben der Aussortierung auch die Entsorgung von Stör- und Reststoffen enthalten.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 12

05-ASN/2026

## 2 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 2.1 PRÄAMBEL

Der Auftraggeber führt ein Vergabeverfahren über die Verwertung von organischen Abfälle (Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg durch, in dem der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten wird, der das wirtschaftlichste Angebot abgibt.

Grundlage des Vertrages sind auch die vom Bieter im Vergabeverfahren übergebenen Nachweise und Erklärungen, sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der Leistungen, als Grundlage für die Umsetzung seines Konzeptes von wesentlicher Bedeutung.

### 2.2 VERTRAG

Vertragsbestandteil ist das vollständig eingereichte Angebot mit allen Angebotsbestandteilen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen der Vertragsunterlagen.

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

### 2.3 EINSCHLÄGIGE NORMEN

Sämtliche Rechtsnormen, die auf die ausgeschriebene Leistung anzuwenden sind, insbesondere auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg (vgl.: [https://www.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/stadtrecht/820\\_005.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/stadtrecht/820_005.pdf)) sind vom Auftragnehmer in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber in begründeten Einzelfällen befugt, dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern ergänzende Anweisungen zu erteilen, die Priorität vor den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung haben. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein.

Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes zu beachten.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 13

05-ASN/2026

Alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken bzw. aufrecht zu erhalten.

Die Einrichtungen zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z. B. Anlagen, Fahrzeuge) müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen bzw. dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

## 2.4 KONTROLL- /WEISUNGSRECHT

Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter ist befugt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überwachen. Dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen.

Dabei ist vom Auftragnehmer auch Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch ggf. Nachweise, die die Einhaltung einer Bezahlung des jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns der Entsorgungsbranche belegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Betrieb seiner Anlagen und Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Durchführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen usw. ein Betriebstagebuch zu führen und dem Auftraggeber auf Anforderung Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.

Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die notwendigen Weisungen erteilen. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein.

Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

## 2.5 INFORMATIONSPFLICHT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

## 2.6 LOYALITÄTS- UND MELDEPFLICHTEN

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzepts zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die der Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers widersprechen, hat der Auftragnehmer zu unterlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm erkannte Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder sonstige einschlägige Rechtsnormen dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und entsprechende, bei ihm eingehende Informationen an den Auftraggeber weiterzuleiten und ggf. schriftlich zu bestätigen.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 14

05-ASN/2026

Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

## 2.7 UNTERAUFTRAGNEHMER

Mit Ausnahme der bei Angebotsabgabe angegebenen Unterauftragnehmerleistungen darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei einer Weitervergabe von unwesentlichen Teilleistungen oder von Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet sein sollte. Unterauftragnehmer können nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Der Auftraggeber kann Unterauftragnehmer bei mangelnder technischer Leistungsfähigkeit oder mangelnder Zuverlässigkeit ablehnen. Ein Unterauftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ferner nicht berechtigt, Verpflichtungen aus seiner Beauftragung ganz oder teilweise an weitere Unterauftragnehmer zu übertragen.

Bei der Übertragung von Teilleistungen, der der Auftraggeber zugestimmt hat, sind die Regelungen des § 42 VgV und § 47 VgV, zu beachten.

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer für vorgesehene sowie für bereits eingesetzte Nachunternehmer geeignete Nachweise zu deren Eignung beibringen. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, so wird der Auftragnehmer den Nachunternehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen.

Auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

Überträgt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe.

## 2.8 VERANTWORTUNGSBEREICH

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Betriebs zu beachten und für eine ordnungsgemäße Verwertung zu sorgen.

Die vom Auftragnehmer übernommenen Abfälle gehen mit Beginn des Entladevorgangs an der Übernahmestelle in seinen Verantwortungsbereich über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Entladevorgangs auf den Auftragnehmer über.

Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände sind dem Auftraggeber zu überlassen.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 15

05-ASN/2026

## 2.9 HAFTUNG / VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden des Auftraggebers, dessen Bediensteten oder Dritten, die der Auftragnehmer im Vollzug dieses Vertrages verursacht. Er stellt den Auftraggeber oder dessen Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines schuldhaften oder grob fahrlässigen Verhaltens des Auftragnehmers geltend machen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und – sofern Transporte von einer Übernahmestelle zur Behandlungsanlage erfolgen – eine Kfz-Haftpflichtversicherung (sofern zutreffend) über 50 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Vorlage der entsprechenden Policen oder einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung(en) nachzuweisen. Erfassen die vorgelegten Nachweise nur einen Teil der Laufzeit des Vertrags, hat der Auftragnehmer spätestens 1 Monat vor Ablauf der Zeitspanne, für die der Versicherungsschutz nachgewiesen ist, einen neuen Nachweis für die Folgezeit vorzulegen. Der Auftragnehmer darf den Versicherungsschutz während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne Einverständnis des Auftraggebers einschränken.

Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen weder im Umfang eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.

Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten, die im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers, etwa durch erfasste Abfälle, beschädigte Behälter etc. entstehen.

## 2.10 SICHERHEITSLEISTUNG

Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit hat sich auf sämtliche Ansprüche des Auftraggebers auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu erstrecken, ferner auf Mängelrechte und alle sonstigen Ansprüche, die dem Auftraggeber aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zustehen, sowie auf Ansprüche wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Sicherheit ist zu leisten durch Übergabe einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der Bürge muss auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB verzichten. Jedoch darf sich der Bürge vorbehalten, die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB dann zu erheben, wenn eine fällige Gegenforderung des AN, durch die sich der AG befriedigen kann, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Bürgschaftsvertrag muss deutschem Recht unterliegen. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist der Sitz des Auftraggebers anzugeben.

Die Sicherheit im jeweiligen Los muss sich auf einen Betrag in Höhe von 5 % des dem erteilten Auftrag entsprechenden jährlichen Gesamtpreises pro Jahr (netto) **multipliziert mit 3** (Vertragslaufzeit) belaufen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Sicherheit bis spätestens 15.12.2026 zu übergeben.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 16

05-ASN/2026

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Vorlage der Bürgschaft fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

## 2.11 ÄNDERUNG DER LEISTUNG

Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Gesetze oder das Abfallwirtschaftskonzept bzw. die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers ändern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so bald als möglich auf geplante Änderungen hinweisen.

Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

## 2.12 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten gekündigt werden. Ein solcher, wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt fristlos oder nach seiner Wahl mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten zu kündigen, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt (zahlungsunfähig ist) oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
- dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird,
- der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,
- der Auftragnehmer nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
  - Preise
  - Gewinnaufschläge
  - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
  - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben,

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 17

05-ASN/2026

es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind,

- der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (vgl. §§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,
- wenn wegen etwaiger Europarechtswidrigkeit dieses Vertrages ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wird und der Auftraggeber deswegen vom Bund oder durch eine Entscheidung des EuGH angehalten wird, den Vertrag zu beenden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesen und in anderen Fällen der fristlosen Kündigung die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn sich die Rechtsgrundlagen der zu erbringenden Leistungen soweit ändern, dass ein Fortsetzen des Vertrages unzumutbar oder rechtswidrig wäre.

## 2.13 VERTRAGSSTRAFEN

Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern. Vertragsstrafenansprüche und Ansprüche auf Ersatz von Ersatzvornahmekosten können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

### 2.13.1 Verspätete Vorlage geforderter Unterlagen

Legt der Auftragnehmer die geforderte Sicherheitsleistung (vgl. Ziff. 2.10), Urkalkulation (vgl. Ziff. 2.16) oder Versicherungsbescheinigung (vgl. Ziff. 2.9) nicht vollständig zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt vor, so ist der Auftraggeber jeweils berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 50,00 EUR für jeden Tag der Verspätung aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass der Verstoß nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

### 2.13.2 Sonstige Vertrags- und Leistungspflichtverletzungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle einer der nachfolgend aufgeführten Vertragspflichtverletzungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR je festgestellter Vorgang bzw. je Kalendertag der Vertragspflichtverletzung aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist:

- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle gem. Ziff. 2.4
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Rechnungsstellung gem. 2.15
- Verletzung der Informationspflichten
- Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gem. Ziff. 2.9 und des Nachweises des Fortbestandes des Versicherungsschutzes auf Verlangen des Auftraggebers

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 18

05-ASN/2026

- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung
- Änderung/Nichteinhaltung der Öffnungszeiten der Übernahmestelle ohne Zustimmung des Auftraggebers gem. Ziff. 1.5.2 bzw. 1.6.2
- Verletzung einer der aufgeführten Betriebs- und Annahmepflichten
- Verletzung der Pflicht zur Ermöglichung einer zeitnahen Entladung der Anlieferfahrzeuge gem. Ziff. 1.5.2 bzw. 1.6.2
- Nichteinhaltung der Anforderung an die eingesetzten Fahrzeuge gem. Ziff. 1.5.3 bzw. 1.6.3
- Verletzung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Verwertung der organischen Abfälle gem. Ziff. 1.5.5 bzw. 1.6.5.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, dem Auftragnehmer im Falle der Nichteinhaltung der Verfahrens- und Terminzusage gem. Ziff. 3 (nur im Los 1 – Bioabfall) eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 EUR pro t Bioabfall aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung des (Mindest-)Vergärungsanteils für Bioabfall gem. Nr. 1.5.5.2.

Wird eine der o. g. Vertragspflichtverletzungen oder eine andere Leistungspflichtverletzung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung des Auftraggebers nicht fristgemäß beseitigt ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer ab Fristablauf für jeden weiteren Werktag an dem die Pflichtverletzung fortbesteht eine Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlich 40,00 EUR aufzuerlegen, es sei denn, dass der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

#### 2.13.3 Wettbewerbsbeschränkende Abrede

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Nettoauftragswertes des ersten Vertragsjahres aufzuerlegen.

#### 2.13.4 Begrenzung der Vertragsstrafensumme

Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Jahr der Laufzeit dieses Vertrags begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Jahres. Insgesamt, also bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vertrags, ist der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen begrenzt auf 5 % der gesamten Nettoabrechnungssumme.

#### 2.13.5 Sonstiges

Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zu einer Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt werden konnte, geltend machen.

Steht dem Auftraggeber aus demselben Grund neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe ein Schadensersatzanspruch zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 19

05-ASN/2026

Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.

## 2.14 PREISE UND PREISANPASSUNG

Für die Berechnung der Vergütung sind allein die Einheitspreise maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Der Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hingewiesen, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse in der Stadt Nürnberg zu informieren hat, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind.

Sollte sich der in der nachfolgenden Regelung zur Preisanpassung herangezogene Index ändern oder wegfallen, so ist anstelle der vereinbarten Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung anzuwenden. Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Parteien keine Einigkeit über die anzuwendende Indexnotierung erzielt werden kann, verpflichten sich die Parteien zu Verhandlungen über die Anpassung der Preise auf Basis der vorliegenden Urkalkulation.

Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

Diejenige Vertragspartei, welche die Preisanpassung beantragt, muss die zur Berechnung erforderlichen Nachweise erbringen.

Die angebotenen Einheitspreise für die Verwertung der organischen Abfälle incl. Übernahme verstehen sich als Festpreise bis zum 31.12.2028. Eine erstmalige Preisanpassung ist unter den nachfolgenden Bedingungen erstmals zum 01.01.2029 auf schriftlichen Antrag einer der Vertragsparteien möglich. Weitere Preisanpassungen können unter den nachfolgenden Bedingungen jeweils jährlich zum 1. Januar eines Jahres erfolgen.

Angepasst werden 70 % des Einheitspreises. 30 % des Preises bleiben unberücksichtigt (unverändert).

Als Index für die Preisanpassung wird der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, kalender- und saisonbereinigt nach dem Berliner Verfahren, Version 4.1. Tabelle“ (Statistisches Bundesamt)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Preise/kpre550.html#250132>

verwendet.

Eine Preisanpassung kann schriftlich beantragt werden, wenn die Werte der jährlichen Kostenentwicklung für September veröffentlicht sind. Der Antrag auf Preisanpassung muss spätestens bis zum 30. November für eine Preisanpassung ab dem 1. Januar gestellt werden (erstmalig bis zum 30.11.2028 für eine Preisanpassung ab 01.01.2029).

Für die erstmalige Preisanpassung ist die Indexveränderung von September 2027 gegenüber September 2028 maßgeblich. Für alle weiteren Preisanpassungen ist die Indexveränderung

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 20

05-ASN/2026

gegenüber dem September-Wert, der der letzten Preisanpassung vorausgegangen ist maßgeblich.

## 2.15 ABRECHNUNG UND RÜCKFORDERUNGEN

Abrechnungsgrundlage für die Leistungen sind die an der Übernahmestelle übernommenen und verworgenen Bioabfall- bzw. Grüngutmengen des Abrechnungsmonats.

Für die Abrechnung wird jeweils von der Jahresmenge des Vorjahres zur Ermittlung der betreffenden Mengenstaffel ausgegangen. Sollte sich zum Ende des Kalenderjahres die Menge so verändert haben, dass eine andere Mengenstaffel zutreffende gewesen wäre, so erfolgt der Ausgleich mit der Abrechnung für Januar des Folgejahres.

Die Abrechnung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats. Mit der Abrechnung sind die jeweiligen Wiegescheine des Abrechnungsmonats im Original einzureichen.

Mit der Rechnung einzureichende Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Wägeguts mit AVV Schlüssel; Los 1: Biomüll 200301 (Bioabfall aus getrennter Sammlung aus Haushalten) bzw. Los 2: Gartenabfall 200201 (biologisch abbaubare Abfälle);
- Herkunft mit Anfallstelle (Bioabfalltour, Grüngutsammelstelle);
- Zuordnung zu ASN bzw. SÖR;
- Fortlaufende Wiege- und/oder Lieferscheinnummer;
- Uhrzeit der Wiegung;
- KFZ-Kennzeichen des Fahrzeugs;
- Gewicht des Abfalls mit Uhrzeit und Datum der Wiegung (Ein- und Ausgangsverwiegung);
- Unterschriften des Fahrers und des Wägers.

Neben den Originalwiegescheinen sind alle Wiegedaten als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen.

Folgende Reihenfolge ist dabei einzuhalten: Wiegenummer; Datum (8-stellig ohne Punkte); KFZ-Kennzeichen (mit Bindestrich, ohne Leerzeichen); Brutto (4-stellig); Uhrzeit (4-stellig); Tara (4-stellig), Netto (4-stellig).

Jährlich bis zum 28.02. sind dem Auftraggeber eine Jahresbilanz für das Vorjahr mit den monatlichen Mengen (In- und Outputdaten) incl. Stör- und Reststoffe, der Jahresgesamtmenge mit Darstellung der Kompostverwertungswege und den Nachweisen über die Erzeugnisqualität (Prüfbescheinigungen / Analysenergebnisse) unaufgefordert vorzulegen.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 21

05-ASN/2026

## 2.16 URKALKULATION

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung in einem gesonderten unverschlossenen Umschlag die Kalkulation für alle Entgelte vorzulegen (Urkalkulation). Gemeinsam (AN und AG) wird der Umschlag versiegelt. In der Kalkulation sind Investitionskosten, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten und Betriebskosten sowie Verwaltungskosten darzustellen. Ferner sind die Ansätze für Wagnis und Gewinn aufzuführen.

Der Umschlag ist mit Aufschrift für das beauftragte Los „**Kalkulation – Verwertung organischer Abfälle (Bioabfall bzw. Grüngut)**“ und mit Namen und Anschrift des Bieters zu versehen.

Der dann versiegelte Umschlag mit der Kalkulation wird beim Auftraggeber verschlossen verwahrt. Er wird im Fall von Verhandlungen zur Preisanpassung nur gemeinsam im Beisein von Auftraggeber und Auftragnehmer geöffnet.

Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

## 2.17 VERTRAGSDAUER

Leistungsbeginn für Los 1 – Bioabfall ist der 01.01.2027. Leistungsbeginn für Los 2 – Grüngut ist ebenfalls der 01.01.2027.

Der Vertrag endet zum 31.12.2029 ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit die Laufzeit nicht um jeweils ein Jahr verlängert wird. Die Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr kommt zu Stande, wenn sich beide Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit hierüber geeinigt haben. Unter Berücksichtigung einer hierzu notwendigen Bearbeitungs- und Entscheidungszeit muss ein diesbezügliches Angebot eines Vertragspartners im März des dem Vertragsverlängerungsjahr vorangehenden Jahres eingereicht sein (erstmals im März 2029). Die Dokumentation der Einigung über eine Laufzeitverlängerung erfolgt schriftlich durch Nachtrag zum Vertrag. Denkbar ist eine zweimalige Verlängerung.

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt.

## 2.18 ABTRETUNGSVERBOT / AUFRECHNUNG

Abtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

## 2.19 SCHRIFTFORM

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für die Aufhebung der Formabrede ist ebenfalls die Schriftform erforderlich. Mündliche Abreden sind nicht bindend. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Vereinbarung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 22

05-ASN/2026

## 2.20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Gültigkeit des Vertrages wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

### 2.21 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertrag selbst ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 23

05-ASN/2026

### 3 VERTRAGS- UND ABRECHNUNGSPREISE

Die Vergütung **bemisst sich ausschließlich nach den tatsächlich angefallenen Mengen und den in den Anlagen 1 und 2**

- **Anlage 01 Los 01 – Bioabfall** / **Mappe „3.1.2 Los 1-Bioabfall“**

- **Anlage 02 Los 02 – Grüngut** / **Mappe „3.2.2 Los 2-Grüngut“**

**angegebenen Einheitspreisen zu den Mengengruppen.** Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen.

Eine evtl. während der Vertragslaufzeit in Kraft tretende Mauterhöhung oder weitergehende Ausweitung der Maut auf Bundesstraßen etc. berechtigen den Auftragnehmer nicht, eine Preisanpassung zu verlangen. Gleiches gilt für eine evtl. Anpassung des gesetzlich verankerten Mindestlohns in der Entsorgungsbranche.

Die Angaben bzw. Eintragungen in den Spalten "Faktor zur Wertung" und "Gesamtpreis pro Jahr" dienen lediglich der Ermittlung des im Rahmen des Vergabeverfahrens in die vergleichende Angebotswertung einzustellenden Wertungspreises. Die als Faktor zur Wertung angesetzten Mengenangaben basieren auf den Mengenerfassungen aus der Zeit vor Vertragsabschluss.

Es wird vom Auftraggeber nicht gewährleistet, dass entsprechende Mengen auch über die Vertragslaufzeit anfallen werden. Es muss vielmehr damit gerechnet werden, dass es zu Änderungen und Schwankungen der Mengen und Qualitäten kommen kann. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Mengen berechtigen keine Partei eine Änderung der Einheitspreise zu verlangen.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 24

05-ASN/2026

### 3.1 LOS 1 – BIOABFALL

Zur Wertung wird die Gesamtmenge mit 19.000 t/a Bioabfall aus der Stadt Nürnberg angesetzt.

Der Bieter trägt in der Exceldatei „Anlage 01 Los 01 Bioabfall.xlsx“ alle nachfolgend geforderten Angaben zur Übernahmeanlage und den Behandlungsanlagen ein sowie auch zu jeder angegebenen Mengenstaffel, einen Einheitspreis, die er mit seiner verfügbaren freien Übernahme- und Behandlungskapazität verarbeiten kann.

#### 3.1.1 Angaben zur Angebotswertung – Transportentfernung / Energieeffizienz

**Benennung der Übernahmeanlage und der Verwertungsanlagen sowie deren Kapazitäten erfolgt in Anlage 01 Los 01 – Bioabfall / Mappe „3.1.1 Los 1-Bioabfall“**

Betreiber .....

Standort der Anlage (Straße, PLZ, Ort) .....

verfügbare freie Übernahmekapazität  
über die Vertragslaufzeit .....t/a

Benennung der **Behandlungsanlage** (Nr. ....)\*

Betreiber .....

Standort der Anlage (Straße, PLZ, Ort) .....

verfügbare freie Behandlungskapazität, die für den zustande kommenden Vertrag vorgesehen wäre

über die Vertragslaufzeit .....t/a

**Behandlungsverfahren** (das, für das angebotene Verfahren Zutreffende, bitte in der Abfrage der „Leistungskriterien Bioabfall - Angaben zur Effizienz der Verwertung“ ankreuzen.)

#### ABFRAGE 1

**kontinuierliche Vergärung** (kein Batch-Betrieb) mit vollständiger Nutzung des erzeugten Stroms sowie **mindestens 80 % Nutzung der Abwärme** bzw. direkte Nutzung des erzeugten Biogases (z. B. Gaseinspeisung, Flüssiggasproduktion)

#### ABFRAGE 2

**kontinuierliche Vergärung** (kein Batch-Betrieb) mit vollständiger Nutzung des erzeugten Stroms sowie **mindestens 40 % Nutzung der Abwärme**

#### ABFRAGE 3

**diskontinuierliche Vergärung** (Batch-Betrieb) mit vollständiger Nutzung des erzeugten Stroms sowie **mindestens 80 % Nutzung der Abwärme**

#### ABFRAGE 4

**Vergärung** mit vollständiger Nutzung des erzeugten Stroms sowie **weniger als 40 % Nutzung der Abwärme** bei einem kontinuierlichen Verfahren bzw. weniger als 80 % Nutzung der Abwärme bei einem diskontinuierlichen Verfahren, Batch-Betrieb

#### ABFRAGE 5

**anderes Verfahren** (Auf die Mindestbedingungen der Leistungserbringung gem. Leistungsbeschreibung wird verwiesen.)

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 25

05-ASN/2026

**3.1.2 Angaben zur Angebotswertung – Preis Los 01 Bioabfall**

Pos. Leistung Einheitspreis (netto)

**Benennung der Staffelpreise erfolgt in  
Anlage 01 Los 01 – Bioabfall / Mappe „3.1.2 Los 1-Bioabfall“ mit Angabe des Übertragungswertes in den Preisteil der eVergabe.**

1.I / Staffel A

Verwertung von Bioabfall  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel A: 7.000 bis 9.400 t/a .....€/t netto

1.I / Staffel B

Verwertung von Bioabfall  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel B: 9.400 bis 11.500 t/a .....€/t netto

1.I / Staffel C

Verwertung von Bioabfall  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel C: 11.500 bis 14.000 t/a .....€/t netto

1.I / Staffel D

Verwertung von Bioabfall  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel D: 14.000 bis 20.900 t/a .....€/t netto

1.II

**OPTION**

Bedarfsposition:

Die Beauftragung / Einzelbeauftragung bleibt vorbehalten; sie richtet sich nach den logistischen Möglichkeiten –jeweilige Ressourcenverfügbarkeit- des Auftraggebers)

Transport incl. Verladung von zurückgewiesenem  
Bioabfall zum MHKW Nürnberg (MVA-Hintere Marktstraße 4, 90441 Nürnberg)  
(> 8 M.-% Störstoffe)

incl. aller Nebenleistungen (ohne Beseitigung) .....€/t

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 26

05-ASN/2026

### 3.2 LOS 2 – GRÜNGUT

Zur Wertung wird die Gesamtmenge mit 24.800 t/a Grüngut aus der Stadt Nürnberg angesetzt.

Mengenstatistik 2025:	<b>ASN:</b>	19.000t/a
	Christbaum	200t/a
	<b>SÖR:</b>	
	Grünabfall	ca. 2.500 t/a
	Wasserpflanzenmähgut	ca. 300 t/a
	Laub/Äste	ca. 300 t/a
	Grasschnitt	ca. 2.500 t/a

Der Bieter trägt bei jeder Mengenstaffel einen Einheitspreis ein, die er mit seiner verfügbaren freien Übernahme- und Behandlungskapazität verarbeiten kann.

#### 3.2.1 Angaben zur Angebotswertung – Transportentfernung

Benennung der **Übernahmeanlage** und der **Verwertungsanlagen** sowie deren **Kapazitäten** erfolgt in Anlage 02 Los 02 – Grüngut / Mappe „3.2.1 Los 2-Grüngut“

Benennung der **Übernahmeanlage** (Nr. ....)\*

Betreiber .....

Standort der Anlage (Straße, PLZ, Ort) .....

verfügbare freie Übernahmekapazität  
über die Vertragslaufzeit .....t/a

Benennung der **Behandlungsanlage** (Nr. ....)\*

Betreiber .....

Standort der Anlage (Straße, PLZ, Ort) .....

verfügbare freie Behandlungskapazität, die für den zustande kommenden Vertrag vorgesehen wäre

über die Vertragslaufzeit .....t/a

Benennung der **Behandlungsanlage** (Nr. ....)\*

Betreiber .....

Standort der Anlage (Straße, PLZ, Ort) .....

verfügbare freie Behandlungskapazität, die für den zustande kommenden Vertrag vorgesehen wäre

über die Vertragslaufzeit .....t/a

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 27

05-ASN/2026

3.2.2 Angaben zur Angebotswertung - Preis Los 02 Grüngut

Benennung der Staffelpreise erfolgt in Anlage 02 Los 02 – Grüngut / Mappe „3.2.2 Los 2-Grüngut“ mit Angabe des Übertragungswertes in den Preisteil der eVergabe.

Pos. Leistung Einheitspreis  
(netto)

2.I / Staffel A

Verwertung von Grüngut  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel 1: 9.000 bis 12.000 t/a .....€/t netto

2.I / Staffel B

Verwertung von Grüngut  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel 2: 12.000 bis 16.000 t/a .....€/t netto

2.I / Staffel C

Verwertung von Grüngut  
incl. aller Nebenleistungen

Mengenstaffel 3: 16.000 bis 25.500 t/a .....€/t netto

#### 4 VERBINDLICHE ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer erklärt mit Abgabe seines elektronischen Angebotes verbindlich,

- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung zu erfüllen,
- alle in den Vertragsunterlagen genannten Bedingungen anzuerkennen und zu erfüllen,
- alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben,
- die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes.

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren 2026-003289**

Vertragsunterlagen Seite 28

05-ASN/2026

## 5 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Aus den angebotenen Mengestaffeln wird die wirtschaftlichste Kombination anhand der in jedem Los vom Bieter angegebenen verfügbaren Übernahme- und Behandlungsmenge aus allen vorliegenden Angeboten nach den folgend dargestellten Zuschlagskriterien ermittelt.

Zuschlagskriterien bzw. Kriterien für die Auftragsvergabe sind **das wirtschaftlichste Angebot bezüglich** der

- Endkosten beim Auftraggeber **max. 60 Pkt. (Los 1)** bzw. **max. 80 Pkt. (Los 2)**
- Umweltauswirkung des Transports max. 20 Punkte (die geringsten Auswirkungen)
- Energieeffizienz des Verwertungsverfahrens max. 20 Pkt. (**nur Los 1**, beste Effizienz)

Die **Endkosten** beim Auftraggeber ermitteln sich aus dem Gesamtpreis zur Angebotswertung (incl. USt.) pro Jahr zzgl. der Kosten des Auftraggebers, die bei der Sammellogistik durch den Transport zur Übernahmestelle des Bieters entstehen. Die Kosten des Auftraggebers belaufen sich kalkulatorisch bei Bioabfall auf 0,90 €/t\*km (EURO pro Tonne Bioabfall und Kilometer) und bei Grüngut auf 0,50 €/t\*km (\*EURO pro Tonne Grüngut und Kilometer) für die einfache Wegstrecke vom Betriebsgebäude des Auftraggebers (ASN, Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg) zur Übernahmestelle. Die Übernahmestelle muss innerhalb einer maximalen Entfernung von 20 km einfacher Wegstrecke vom Betriebsgebäude des Auftraggebers liegen.

Die Ermittlung der Wegstrecke erfolgt mittels Online-Routenplaner.

Aus Google-Maps (<http://maps.google.de>; Route berechnen; Optionen „Autobahnen vermeiden“ und „Mautstraßen vermeiden“ jeweils deaktiviert; Fähren vermeiden aktiviert) ist die ermittelte Fahrtstrecke zwischen dem Startpunkt des AG in Nürnberg (Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg; Eingabe Startpunkt für Routenberechnung in Google Maps: 49.440478476588204, 11.057010781270607 und der angegebenen zugelassenen Übernahmestelle mit einer Nachkommastelle einzutragen. Sollten bei der Bioabfallbehandlung Teilmengen zwischen der Übernahmestelle und weiteren Behandlungsanlagen transportiert werden, so sind diese entsprechenden Wegstrecken und Mengen zu benennen und anzugeben.

Das Angebot mit den insgesamt geringsten Endkosten wird im Los 1 – Bioabfall mit 60 Punkten bzw. im Los 2 – Grüngut mit 80 Punkten bewertet.

Die **Umweltauswirkung des Transports (CO<sub>2</sub>-Ausstoß)** ermittelt sich aus der Transportentfernung zwischen der Übernahmestelle des Bieters sowie der/den angegebenen Verwertungsanlage(n). Die Ermittlung der Wegstrecke erfolgt mittels Online-Routenplaner.

- a) keine Transportfahrten => 20 Punkte
- b) bei Einsatz von mit fossilen Energieträgern betriebenen LKW, der/die zum Zeitpunkt der Ausschreibung die aktuellen Abgasnorm EURO VI-E erfüllen;

Ein Angebot mit einer Transportentfernung von **100 km** oder mehr wird mit 0 Punkten bewertet. Die Punkteverteilung bis 100 km erfolgt umgekehrt proportional zur Transportentfernung.

(0,2 Pkt. pro Kilometer Abzug; Bsp. 20Km = -4 Pkt. / 50Km = -10 Pkt. / 80Km = -16Pkt.)

- c) bei einem Einsatz für die Transportfahrten von LKW mit einem CO<sub>2</sub> – freien Antriebssystem, werden bei Nachweis der CO<sub>2</sub> Freiheit der Antriebsenergie => 20 Punkte vergeben

**Verwertung von organischen Abfällen  
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg  
Verfahren [2026-003289](#)**

Vertragsunterlagen Seite 29

05-ASN/2026

Beim Kriterium **Energieeffizienz der Verwertung** (nur Los 1: **Bioabfall**) erhält eine möglichst umfassende energetische Nutzung der im Bioabfall enthaltenen Energie den Vorrang.

Ein Angebot mit abgegebener Erklärung, den Bioabfall einer kontinuierlichen Vergärung (kein Batch-Betrieb) zuzuführen, in der Strom vollständig und Wärme zu mindestens 80 % genutzt werden bzw. das Gas direkt genutzt (z. B. Gaseinspeisung, Flüssiggasproduktion) wird, erhält 20 Punkte.

Ein Angebot mit abgegebener Erklärung den Bioabfall einer kontinuierlichen Vergärung (kein Batch-Betrieb) zuzuführen, in der Strom vollständig und Wärme zu mindestens 40 % genutzt werden, erhält 15 Punkte.

Ein Angebot mit abgegebener Erklärung den Bioabfall einer diskontinuierlichen Vergärung (Batch-Betrieb) zuzuführen, in der Strom vollständig und Wärme zu mindestens 80 % genutzt werden, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot mit abgegebener Erklärung den Bioabfall einer Vergärung zuzuführen, bei der Wärme zu weniger als 40 % genutzt wird (kontinuierliches Verfahren) bzw. bei der Wärme zu weniger als 80 % genutzt wird (diskontinuierliches Verfahren, Batch-Betrieb), erhält 5 Punkte.

Ein Angebot, welches keine der o. g. Erklärungen enthält erhält 0 Punkte. Auf die Mindestbedingungen der Leistungserbringung gem. Leistungsbeschreibung wird verwiesen.